

VERORDNUNG (EWG) Nr. 114/89 DER KOMMISSION**vom 19. Januar 1989****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2402/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Januar 1989 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	10,59	10,59	10,59
1001 90 99	0	10,59	10,59	10,59
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	14,81	14,81	14,81

B. Malz*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
1107 10 11	0	18,85	18,85	18,85	18,85
1107 10 19	0	14,08	14,08	14,08	14,08
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0